

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Stück, 20.05.1909

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1909.) 16. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1909 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.
- N<sup>o</sup>. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1909, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeße und Lesum.
- N<sup>o</sup>. 28. Landtagsabschied vom 12. Mai 1909 für die 1. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogtums.

### N<sup>o</sup>. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.  
Oldenburg, den 6. Mai 1909.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiet des Herzogtums Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch die Amtsvorstände befugt sind, sofern einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 6. Mai 1909.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Lohse.

## № 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 10. Mai 1909.

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund einer zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen erfolgten Verständigung die durch Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm gemäß Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wie folgt geändert:

I. Dem § 37 — in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 6. November 1901 — werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

Ein Lotsendampffahrzeug, das ausschließlich für den Dienst staatlicher oder mit Befugnis zur Ausübung des Gewerbes ausgerüsteter Lotsen Verwendung findet, muß, wenn es Lotsendienst auf seiner Station tut und nicht vor Anker liegt, außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weißen Lichte am Masttop ein über den ganzen Horizont sichtbares rotes Licht und ferner die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter führen. Das rote Licht muß von solcher Stärke sein, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

Wenn das Lotsenfahrzeug auf seiner Station Lotsendienst tut und vor Anker liegt, muß es außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern das vorerwähnte rote Licht führen, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

II. In § 61 Absatz „Bei Tage“ wird der Satz Ziffer 4 gestrichen. Der Satz Ziffer 5 erhält die Nummer 4. Diese Änderungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.  
Oldenburg, den 10. Mai 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Berhusen.

### N<sup>o</sup>. 28.

Landtagsabschied für die 1. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 12. Mai 1909.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 1. Versammlung des XXXI. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

#### § 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet worden:

##### A. für das Großherzogtum

1. ein Gesetz, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt,
2. ein Gesetz, betreffend gesetzliche Auslegung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 14. März 1908, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes,
3. ein Gesetz, betreffend die Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867,
4. ein Gesetz über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstverwaltungsdienste,

5. ein Gesetz, betreffend die Bezeichnung der Departements des Staatsministeriums als Ministerien,
6. ein Gesetz, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener,
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags,
8. ein Gesetz, betreffend Änderung des Staatsgrundgesetzes,
9. ein Gesetz, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage;

B. für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck

1. ein Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 28. März 1876, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Ämtern angestellten Zivilstaatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks,
2. ein Gesetz, betreffend die Gehaltsordnung der Gendarmerie;

C. für das Herzogtum Oldenburg

1. ein Gesetz, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung,
2. ein Gesetz, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes,
3. ein Gesetz wegen Aufnahme einer Anleihe,
4. ein Gesetz, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906,
5. ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom <sup>6. Januar 1885</sup> <sub>10. April 1894</sub> betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw.;

- D. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld  
ein Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes, be-

treffend die Einrichtung der Provinzialräte in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld;

E. für das Fürstentum Lübeck

1. ein Gesetz, betreffend die Sonn- und Feiertage,
2. ein Gesetz, betreffend die Lustbarkeiten;

F. für das Fürstentum Birkenfeld

1. ein Gesetz, betreffend Vereinigung der Gemeinden Obertiefenbach und Hettstein,
2. ein Gesetz, betreffend die Sonn- und Feiertage,
3. ein Gesetz, betreffend die Lustbarkeiten.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1909 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Ferner wird demnächst ein Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Geschäftsbehandlung bei der Regierung des Fürstentums Lübeck, veröffentlicht werden.

§ 4.

Dem Entwurf eines Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg mit den vom Landtage beschlossenen Änderungen unsere Zustimmung zu erteilen, haben Wir Bedenken tragen müssen. Denn Wir können aus den von der Staatsregierung

im Landtage dargelegten Gründen eine solche dauernde Belastung der Staatskasse, wie sie die vom Landtage beschlossene Erhöhung der staatlichen Zuschüsse an schwerbelastete Gemeinden mit sich bringen würde, nicht gutheißen.

Wir geben Uns aber der Hoffnung hin, daß die Staatsregierung mit dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung, der der Entwurf in der vom Landtage ihm gegebenen Fassung unter Beschränkung der staatlichen Zuschüsse auf den in der ersten Vorlage bestimmten Betrag wieder zugehen wird, zu einer endgültigen Verständigung über den Entwurf gelangen wird.

#### § 5.

Dem Ersuchen des Landtags, zu prüfen, welche Mittel geeignet sind, auf eine Abkürzung der Tagungen des Landtags hinzuwirken, wird entsprochen und geeignetenfalls demnächst eine Vorlage gemacht werden.

#### § 6.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesene Petition der Zoll- und Steueroberbeamten, betreffend anderweite Bemessung der Zulagebeträge, unterliegt der Prüfung.

#### § 7.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend werden die Bestrebungen der Staatsregierung, die einer endgültigen Regelung der Entwässerung des Spweger Moores entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, fortgesetzt werden.

#### § 8.

Das aus Anlaß einer Petition des Amtsverbandes Friesoythe an die Staatsregierung gerichtete Ersuchen, dem Landtage eine Vorlage, betreffend Änderung des Jagdgesetzes, zu machen, unterliegt der Prüfung.

## § 9.

Infolge der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Gemeinderats zu Osternburg wegen der in der Gemeinde herrschenden Arbeitslosigkeit sind von verschiedenen Verwaltungen umfangreiche Arbeiten in die Wege geleitet worden, bei denen die Arbeitslosen ausreichende Beschäftigung gefunden haben.

## § 10.

Dem Ersuchen des Landtags, die Verhandlungen mit Preußen wegen der Einführung der Bahn Rodenkirchen—Barel in den Bahnhof Barel nach Kräften zu beschleunigen, ferner nach Abschluß dieser Verhandlungen baldmöglichst eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden bezw. Amtsverbände über die Linienführung der Bahn herbeizuführen und endlich der nächsten Versammlung des XXXI. Landtags eine Vorlage wegen der Erbauung dieser Bahn zugehen zu lassen, wird nach Möglichkeit entsprochen werden.

## § 11.

Dem bei Erledigung des Voranschlages des Eisenbahnbaufonds gestellten Ersuchen, zu prüfen, ob Arbeiten für die Eisenbahnverwaltung nur an solche Firmen zu vergeben seien, die in Beziehung auf die Arbeitsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen etwa bestehender Tarifverträge einhalten, soll entsprochen werden. Das Ergebnis der Prüfung wird die Staatsregierung dem Landtage mitteilen.

## § 12.

Dem Ersuchen des Landtags, das Gymnasium in Cutin zu Ostern 1909 in ein Reformrealgymnasium mit Realclassen umzuwandeln, ist aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprochen worden.

## § 13.

Das Ersuchen des Landtags, die nach Art. 78 § 2 des Staatsgrundgesetzes gewährleistete Synodalverfassung für die evangelische Kirche des Fürstentums Lübeck zur Durchführung zu bringen, unterliegt der Prüfung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1909.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.      Ruhstrat.      Scheer.

Dr. Zerhusen.